

Mittheilung des Senats

vom 8. Juni 1880.

1. Steuerverhältnisse in der Südevorstadt.

Bereits in seiner Mittheilung vom 23. April d. J. hat der Senat darauf hingewiesen, daß er zu der Berathung und Berichterstattung über die Steuerverhältnisse der Vorstadt nur unter dem Vorbehalte zugestimmt habe, daß eine Beeinträchtigung der Staatseinnahmen ausgeschlossen bleiben müsse. Er muß auch jetzt daran festhalten, daß die Abschaffung einer Steuereinnahme, wie die in Rede stehende, unter den gegenwärtigen Verhältnissen nur dann gerechtfertigt sei, wenn gleichzeitig ein Ersatz für den Ausfall sichergestellt werde. Die Beschaffung dieses Ersatzes künftigen Verhandlungen bei Gelegenheit des nächstjährigen Budgets vorzubehalten, muß er um so mehr ablehnen, als sich in keiner Weise erwarten läßt, daß es im nächsten Jahre leichter als gegenwärtig sein werde, ein allseitig befriedigendes Mittel, um den Ausfall zu decken, ausfindig zu machen.

2. Verbindung der Latrinen des Reichspostgebäudes mit den Straßenkanälen.

Indem der Senat der Bürgerschaft einen weiteren, den vorbenannten Gegenstand betreffenden Bericht des Medicinalamts zu ihrer Erklärung zugehen läßt, bemerkt er, daß er unter den berichteten Bedingungen gegen die von der Oberpostdirection erbetene Vergünstigung Nichts zu erinnern findet.

Bericht.

Anlage.

Als die Kaiserliche Oberpostdirection im Herbst v. J. die vorschriftswidrige Verbindung der Latrinen des Reichspostgebäudes mit dem Straßenkanale der Dechanatstraße nachträglich zu genehmigen ersuchte, wies der zunächst zu einem Gutachten aufgeforderte Gesundheitsrath darauf hin, daß das wesentlichste Bedenken gegen diesen Antrag in dem Umstande liege, daß der Kanal der Dechanatstraße, in den der Grubeninhalt geleitet werde, durch den Langwierenkanal und den mit diesem in Verbindung stehenden alten Balgekanal unter dem Zollschuppen an der Tiefer in die Weser abwässere. Es müsse im Interesse des aus der Weser für verschiedene Zwecke namentlich für die Wasserkunst entnommenen Trinkwassers jeder Verunreinigung des Flußwassers entgegengetreten werden und es sei zu bedauern, wenn die zur Zeit noch nicht von ihr fern zu haltenden, ihr durch die alte Balge zugeführten unreinen Stoffe durch weitere schädliche Zuflüsse vermehrt werden sollten.

Anders liege die Sache, wenn es sich einrichten lasse, die Einflüsse des Reichspostgebäudes von der Weser weg dem Hauptsammellkanale der Hempstraße zuzuleiten, für den die mit großen Wassermassen zugeführten Abflüsse ohne schädigende Bedeutung bleiben würden. Und wenn es sich ermöglichen lasse, mittelst des für die Reichspost anzulegenden Verbindungskanals auch die übrigen jetzt an der Tiefer der Weser zugeleiteten Unrathstoffe ganz oder theilweise von der Weser weg in das nach der Hempstraße hin entwässernde Kanalnetz zu leiten, so sei der damit erreichte Vortheil so bedeutend, daß die Miteinführung der Fäkalien des Reichspostgebäudes dagegen nicht in das Gewicht falle.

In Anlaß dieser Ausführungen des Gesundheitsraths hatte das Medicinalamt bei seinen Verhandlungen mit der Oberpostdirection von vornherein die Eventualität eines den Langwierenkanal mit dem Kanal der Martinistraße in Verbindung bringenden neuen Kanals ins Auge gefaßt, (cf. Verhandlungen von 1880, Seite 35 Absatz 2 am Ende und Seite 36 Absatz 2 Zeile 8.)

Nachdem sich, wie berichtet worden, die Verhandlungen in Betreff einer ausreichenden Desinfection der den bestehenden Kanälen zugeführten Fäkalien des

Reichspostgebäudes zer schlagen hatten, ist die Kaiserliche Oberpostdirection der angedeuteten Eventualität näher getreten, indem sie nach eingeholter Genehmigung des Reichspostamts am 6. April d. J. beantragt hat, daß ihr die weitere Einleitung der Fäkalien in den Kanal der Dechanatsstraße unter der Bedingung gestattet werde, daß sie auf ihre Kosten einen von der Ecke der Hohen- und Balgebrückstraße bis zur Ecke der Wachtstraße und Martini-straße zu führenden Kanal herstellen lasse.

Sie hat dabei die Bitte ausgesprochen, daß der Staat mit Rücksicht auf die spätere Selbstbenutzung des fraglichen Kanals sich bereit erklären möge, entweder zu den Kosten der Herstellung desselben einen Theil beizutragen, oder bei demnächstiger Uebernahme des Kanals den Zeitwerth desselben der Postverwaltung zu erstatten.

Das Medicinalamt kann aus den oben bemerkten Gründen im Allgemeinen nur empfehlen, auf den Antrag der Postdirection einzugehen, und auch die Baudeputation, welche die Angelegenheit gemeinschaftlich mit der Sanitätsbehörde einer eingehenden Berathung unterzogen hat, hat ihrerseits eine Genehmigung des gestellten Gesuches unter den unten weiter angeführten Voraussetzungen und Bedingungen anheimgegeben.

Der Kanal, dessen Bau die Oberpostdirection in Aussicht stellt, vervollständigt das für den betreffenden Stadttheil planmäßig in Aussicht genommene Kanalnetz und wird künftig die Abflüsse des von der Wachtstraße bis zur Balgebrückstraße laufenden Theils der alten Balge, sowie die Abflüsse der Langewieren, Gartenstraße, Comthurstraße, Königstraße, Dechanatsstraße, Balgebrückstraße, Marktstraße, Petristraße und eines Theils der Klosterstraße und der Domschaide von der Weser weg dem Kanal der Martinistraße und damit dem Hauptsammelkanal zuleiten.

In die Weser werden dann beim Zollschuppen an der Tiefer nur noch ein Theil des Alten Walles, sowie die Straßen hinter der Holzpforte, Marterburg, Schnoor, Hohestraße, Süsterstraße und ein Theil der Tiefer abwässern, wodurch eine erhebliche Verunreinigung des Flusses nicht mehr zu befürchten ist.

Diesem Vortheile gegenüber fallen die durch die Zuführung der Fäkalien des Postgebäudes an den Hauptsammelkanal erwachsenden Nachtheile nicht ins Gewicht.

In das durch den neuen Kanal von der Weser abgeleitete Kanalnetz münden jetzt, abgesehen von den in Frage kommenden Aborten des Reichspostgebäudes, 8 Aborte von 3 Häusern der Wachtstraße, 5 Aborte von 5 Häusern der Klosterstraße und 30 Aborte (davon 15 unbenutzt) von der neuen Börse. Diese Zahl, so erheblich sie für den Ausfluß in die Weser unter dem Zollschuppen an der Tiefer ist, bedeutet für den Hauptsammelkanal der Hempstraße, dem der Straßen- und Eimer-Unrath der ganzen Stadt zufließt, nicht viel. Er bedeutet aber um so weniger, als durch die sehr starke Spülung der Wasser closets der Post und der Börse der Grubeneinhalt verdünnt zugeführt und rasch weiter gespült wird, und als schon jetzt bei einem Wasserstande von 1,5 m, bei dem der Ablauf an der Tiefer geschlossen wird, der ganze Inhalt der Kanäle dem Blocklande zufließt.

Erhebliche Rücksichten auf den Zustand der kleinen Wümme scheinen deshalb für das Postgebäude erbetenen Vergünstigung nicht im Wege zu stehen und ist dies um so weniger der Fall, als Maßregeln zur gründlichen Beseitigung der durch die Schlammablagerungen in der Wümme veranlaßten Uebelstände in naher Aussicht stehen.

Es empfiehlt sich darum, wie schon bemerkt, auf den jetzigen Vorschlag der Oberpostdirection einzugehen.

Dabei ist indeß Folgendes zu bevorworten:

1) Der neue auf Kosten der Postverwaltung herzustellende Kanal muß Seitens der Baudeputation gebaut werden und

2) sofort nach der Fertigstellung in das Eigenthum des Staats übergehen. Ohne daß er auf diese Weise integrierender Theil der Gesamtkanalanlage wird und für die Zwecke dieser Anlage in Benutzung genommen werden kann, ist er

für den Staat nicht annehmbar. Auch schon deshalb nicht, weil neben ihm (wenigstens an der Tiefer) ein besonderer für öffentliche Zwecke zu bestimmender Kanal keinen Platz finden kann.

3) Die Vergünstigung, in die Kanäle Fäkalien einleiten zu dürfen, kann, schon um der Entscheidung über die städtische Abfuhrfrage nicht zu präjudiciren, nicht unwiderruflich ertheilt werden. Allerdings wird es sich nicht umgehen lassen, daß bei Zurücknahme der Vergünstigung die Kosten der Kanalstrecke, nach Maßgabe des dann durch Taxat festzustellenden Zeitwerths staatsseitig der Postverwaltung zurückerstattet werden. Da der Kanal in das festgestellte Kanalisationsprojekt paßt, kann dem Staate indeß hieraus ein Schaden nicht erwachsen.

4) Abgesehen von der danach eventuell in Aussicht zu nehmenden theilweisen Erstattung der Anlagekosten kann der Staat Zuschüsse zu den auf etwa M. 7500 zu veranschlagenden Baukosten des Kanals nicht leisten. Obgleich der Kanal öffentlichen Zwecken nutzbar gemacht werden wird, so liegt doch für den Staat auf eine Reihe von Jahren kein zwingendes Bedürfniß vor, denselben herzustellen. Die Herstellung im jetzigen Zeitpunkte erfolgt lediglich im Interesse der Postverwaltung, so daß von ihr die dafür aufzuwendenden im Verhältniß zu den Kosten einer Abänderung der sämtlichen Abortanlagen des Reichspostgebäudes geringen Herstellungskosten ohne Unbilligkeit allein zur Last gelegt werden können.

(gez.) **Schulz.**

